



5 StR 251/00

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 4. Juli 2000  
in der Strafsache  
gegen

wegen Anstiftung zum Mord u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Juli 2000 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 5. November 1999 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit folgender Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen: Der Schuldspruch wird dahin geändert, daß der Angeklagte der Anstiftung zum Mord in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Anstiftung zum versuchten Mord in weiterer Tateinheit mit Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung, schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

### G r ü n d e

Das Landgericht hat den Angeklagten „wegen zweifacher Anstiftung zum Mord und wegen Anstiftung zum versuchten Mord in Tateinheit mit Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung“ zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Die Revision des Angeklagten ist weitgehend unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. Sie führt jedoch auf die Sachrüge zu einer Änderung des Schuldspruchs.

Der Angeklagte befahl im Fall 1 als „Unterführer“ einer vietnamesischen Zigarettenhändlerbande durch eine einzige Anordnung vier ihm untergebenen „Soldaten“, mehrere Mitglieder einer konkurrierenden Bande zu erschießen. Daraufhin schossen die „Soldaten“ zwei Opfern jeweils in den Kopf, woran ein Opfer verstarb, während das zweite Opfer überlebte. Die Tat

des Angeklagten in diesem Fall ist eine einzige Tat, nämlich eine Anstiftung zum Mord in Tateinheit mit Anstiftung zum versuchten Mord in weiterer Tateinheit mit Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung. Bei Anstiftung zu mehreren Taten kommt es bei der Beurteilung des Anstifterverhaltens unter Konkurrenzgesichtspunkten auf das Handeln des Anstifters und nicht auf das Handeln des Haupttäters oder der Haupttäter an (Rissing-van Saan in LK 11. Aufl. vor § 52 Rdn. 58 m.w.N., insbesondere der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Auch bei Taten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gilt nichts anderes.

Der Senat ändert den Schuldspruch entsprechend. § 265 Abs. 1 StPO steht dem nicht entgegen, weil der Angeklagte sich gegen den Vorwurf, eine einheitliche Tat begangen zu haben, nicht anders als geschehen hätte verteidigen können.

Die Änderung des Schuldspruchs führt zum Wegfall der wegen der vermeintlich tatmehrheitlich begangenen Anstiftung zum versuchten Mord in Tateinheit mit Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung verhängten Einzelfreiheitsstrafe von zehn Jahren. Dies bleibt ohne Einfluß auf die aus zwei lebenslangen Einzelfreiheitsstrafen gebildete lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe und die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld, weil das

Landgericht bei der letztgenannten Entscheidung – wie im Urteil ausdrücklich hervorgehoben – die zeitige Einzelfreiheitsstrafe unberücksichtigt gelassen hat.

Harms	Häger	Basdorf
Raum	Brause	